

# BEBAUUNGSPLAN "GRUMMETWIESE" DER GEMEINDE ALBESSEN

LANDKREIS KUSEL



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - Dorfgebiete (MD), § 5 BauNVO
  - Nicht zulässig sind folgende Nutzungen:
    - Maschinen
    - Tankstellen
    - Gartenbaubetriebe
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - Im Dorfgebiet 1 (MD1) und Dorfgebiet 2 (MD2) werden festgesetzt:
    - Grundflächenzahl (GRZ) 0,3
    - Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6
    - max. 2 Vollgeschosse
- Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO)**
  - Festlegung der Trauf- und Firsthöhen
    - Im Dorfgebiet 1 beträgt die maximale Traufhöhe 6 m und die maximale Firsthöhe 12 m
    - Im Dorfgebiet 2 beträgt die maximale Traufhöhe 4 m und die maximale Firsthöhe 8,20 m
  - Als Traufhöhe gilt die Wandhöhe, gemessen von OKKF im Erdgeschoß bis zu Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaube an der Traufseite.
  - Als Firsthöhe gilt die gedachte Schnittlinie der Außenwand, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß (OKF EG) mit der obersten Dachbegrenzungskante an der Giebelseite.
- Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - Die Firstrichtungen orientieren sich an der Fahrbahnkante, senkrecht oder parallel dazu.
- Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - Im Dorfgebiet 1 (MD1) und im Dorfgebiet 2 (MD2) dürfen nur Einzelhäuser in offener Baulinienweise errichtet werden.
- Anzahl der Wohnungen (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - Es dürfen pro Wohngebäude und Grundstück höchstens 2 Wohnungen errichtet werden.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - Die gekennzeichneten Flächen dienen der Bereitstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.
  - Schaffung eines bachbegleitenden Gehölzstreifens (Erlen und Eschen; Hasel/Hainbuche als Unterstand) auf einer Länge von ca. 165 m entlang des Albessbaches. Zulassen von Ufererosion und darüber mittelfristiger Aufbruch des befestigten Bachbettes. Entlang des Bachlaufes Aufbau eines "galenwaldartigen" Erlen/Eschenreises (Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior - Verhältnis 3:1). Verwendung von Baumchulwärsen. Hochstamm Zvw. StU 10/12, mit durchgehendem Leittrieb ohne Ballen. Im Unterstand Ergänzung um wenige Sträucher wie Hasel (Corylus avellana) und Hainbuche (Carpinus betulus).
  - Im Traufbereich der Gehölze Ausbildung von Hochstaudenfluren über 1- bis 2-jährige Herbst/Wintermahd je nach Wüchsigkeit der Bestände - Abtransport des Mahdgutes.

- Bis zu den privaten Grundstücken fließender Übergang zu Feuchtwiesenvegetation.** Stabilisierung über 1-Zschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes. Herstellung von vernünftigen Zonen und Versickerungs- und Verdunstungsflächen (ca. 1200 qm) im Zentrum des Baugebietes zur Förderung von Seegen und Birsen sowie feuchtwiesentypischen Hochstauden (z.B. Mädesüß). Bereitstellung von Versickerungs- und Verdunstungsflächen für das Oberflächenwasser im rückwärtigen Bereich der privaten Grundstücke durch die jeweiligen Eigentümer mit geeigneten Maßnahmen.
- Entlang des offenen Grabens Ausbildung einer schmalen Feuchtwiesenflur. Stabilisierung über einschürige Herbst/Frühjahrsmahd. Abtransport des Mahdgutes.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25a BauGB)**
  - Pro Grundstück im jeweiligen Vorgartenbereich Anpflanzung eines großkronigen Laubbaumes (Esche, Ahorn, Linde oder Nußbaum).
  - Anpflanzung von drei Eschen (Fraxinus excelsior) 2xv. StU 10/12, mit durchgehendem Leittrieb ohne Ballen) am Ortseingang, Gewährleistung einer jährigen Jungwuchspflege.
  - Anpflanzung einer Baumreihe neben der bestehenden Solitärreihe am offenen Graben
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr. 25b BauGB)**
  - Erhalt der alten Solitärreihe neben dem offenen Graben.
  - Erhalt der bestehenden Gehölzvegetation entlang des Bachlaufes.
  - Erhalt des offenen Gewässers.
  - Erhalt des jungen Erlenbestandes.
- Private Grünfläche (§9 (1) Nr. 15 BauGB)**
  - Zweckbestimmung: Auebereich. Diese Flächen sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
- Flächen für Oberflächenwasser und Flächen für Verdunstungs- und Versickerungsflächen (§ 9 Abs. 14 BauGB)**
  - Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich der nicht bebauten Grundstücksflächen gesammelt werden, und der natürlichen Verdunstung überlassen werden. (Regenwasserüberlaufkanäle).
  - Die Ausführung sollte als flache ca. 20-25 cm tiefe Sicker- und Verdunstungsmulde erfolgen. Hierbei ist das Volumen nach der Menge des anfallenden Oberflächenwassers zu bemessen. Für jedes Baugrundstück ist eine eigenständige Sicker- und Verdunstungsmulde herzustellen.
  - Zu jeder Einheit ist ein Überlauf in Form eines flachen Schottergrabens zum Vorfluter herzustellen. Die Ortsgemeinde Albesen stimmt der Mitbenutzung der öffentlichen Grünflächen zwischen Albessbach und jeweils hinterer Grundstücksgrenze der jeweiligen Grundstücke zu.
  - Die Grabenführung hat dabei auf kürzestem Wege zu erfolgen. Die ursprünglichen Beschaffenheit ist nach Herstellung des Grabens wieder herzustellen. Die Befahrbarkeit des Grünstreifens darf durch die Herstellung der Schottergräben nicht beeinträchtigt werden.
  - Garagen und Stellplätze
  - Garagen sind innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zu errichten; Stellplätze können darüber hinaus auch in dem Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie erstellt werden.
  - Es sind so viele Stellplätze bereitzustellen, wie nach landesrechtlich und sonstigen Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mindestens jedoch 2 Stellplätze pro Wohnung (einschl. Besucherparkplatz).
  - Stall der Stellplätze nach Nr. 11.2 können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenmattenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).
- Beurteilung der Versorgungsträger**
  - Die Bauantragsunterlagen für alle Bauvorhaben im Plangebiet sind der Platzwerke AG, Ludwigshafen, Regionalstelle Otterberg zur Beurteilung vorzulegen.
- Kostenersatzung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
  - Die naturschutzrechtlichen und landespezifischen Ausgleichsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Grundstücken dienen zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die geplanten Baumaßnahmen aufstretenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen und die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, sind gem. § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a Abs. 2 BauGB diesem Bebauungsplan und den Baugrundstücken zugeordnet. Näheres regelt eine noch zu erlassende Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen nach § 135 c BauGB.
- Sonstige Festsetzungen**
  - Vom jeweiligen Bauherrn sind vor Baubeginn zwingend gründungstechnische Untersuchungen durch ein Fachplanungsbüro vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens des Ing.-Büro IBR, Homburg können ebenfalls zusätzlich herangezogen werden. Das Gutachten kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Baubteilung eingesehen werden.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAuO

- Dächer**
  - Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Satteldächern oder Walmdächern und einer Dachneigung von 32° bis 48° herzustellen. Anbauten und Nebengebäude wie Garagen und Carports können ausnahmsweise auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° erhalten. Flachdächer sind nur in Zusammenhang mit einer vollständigen Dachbegrenzung erlaubt.
  - Dachaufbauten
    - Dachaufbauten haben sich der Gesamtdachform unterzuordnen, ihre Einzellänge darf 1,80 m, ihre Gesamtlänge 1/2 der jeweiligen Traufbreite, ihre Höhe 1,20 m bis Oberkante Fenster nicht überschreiten; die Höhe wird zwischen den Schnittpunkten Vorderkante Dachaufbau mit Oberkante Dachfläche des Hauptgebäudes und Dachkante des Dachaufbaus gemessen.
    - Der Abstand von Dachaufbauten oder Dachanschnitten zur Gebäudefassade muß mindestens 1,50 m betragen. Die Vorderfront von Dachaufbauten muß sich von der Gebäudefassade um mindestens 0,30 m zurücksetzen. Die Traufe des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten und Dachanschnitte nicht unterbrochen werden.
  - Erfaubt sind Schlegelpauben, Flachdachgauben, sowie Satteldachgauben
- Liegende Dachfenster** nicht ausgebauter Dachgeschosse sind bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig; bei Ausbau des Dachgeschosses sind liegende Dachfenster bis 2,00 qm zulässig
- Dachflächenanschnitte** zur Anlage von Loggien oder Dachläufen sind zulässig, wenn ihre Breite 1/3 der Breite der Dachfläche nicht überschreitet.
- Dachüberstände**
  - Der Dachüberstand an Giebel- und Traufseite darf einschließlich der Dachrinne maximal 0,60 m betragen. Bei südlich (+/- 30°) ausgerichteten Gebäudeteilen kann sich der Dachüberstand auf 1 m erhöhen.
  - Dachbedeckung zulässig sind nur kleinteilige Deckungsmaterialien in roten Farbtönen

- Fassaden**
  - Für die Außenwandverkleidungen sind Kunststoffmaterialien, oder Materialien oder Anstriche, die Mauerwerk, Fachwerk oder andere natürliche Baustoffe imitieren, nicht zulässig.
  - Kniestock Kniestöcke sind im Rahmen der zulässigen Traufhöhe möglich.
- Einfriedigungen**
  - Einfriedigungen der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche (Vorgärten) hin sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Hierbei sollen vorwiegend naturbelassene Holzstütze oder Hecken verwendet werden; in Verbindung mit Rankgeräten kann die Einfriedigung max. 1,80 m erreichen. Für seitliche und rückwärtige Grenzen sind natürliche Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
  - Aufschüttungen und Abgrabungen
  - Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 2m und mit einer Neigung von max. 1:1,5 erlaubt.
- Hinweise**
  - Zur Einschränkung der Verriegelung sind nach Möglichkeit wasserversickerungsfreundliche Materialien zu verwenden. Nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser sind durch dezentrale Versickerungs- und Verdunstungsflächen, auf den jeweiligen Baugrundstücken dem natürlichen Wasserhaushalt zuzuführen. Dadurch sind mit der Bebauung einhergehende nachteilige Veränderungen der Abflussverhältnisse beim Oberflächenwasser bzw. die damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate auszugleichen. Die Ableitung von Drainagewässern in das Gewässer ist nicht gestattet. Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich der nicht bebauten Grundstücksflächen gesammelt werden, und der natürlichen Verdunstung überlassen werden. (Regenwasserüberlaufkanäle). Die Ausführung sollte als flache ca. 20-25 cm tiefe Sicker- und Verdunstungsmulde erfolgen. Hierbei ist das Volumen nach der Menge des anfallenden Oberflächenwassers zu bemessen. Für jedes Baugrundstück ist eine eigenständige Sicker- und Verdunstungsmulde herzustellen. Zu jeder Einheit ist ein Überlauf in Form eines flachen Schottergrabens zum Vorfluter herzustellen. Die Ortsgemeinde Albesen stimmt der Mitbenutzung der öffentlichen Grünflächen zwischen Albessbach und jeweils hinterer Grundstücksgrenze der jeweiligen Grundstücke zu. Die Grabenführung hat dabei auf kürzestem Wege zu erfolgen. Die ursprünglichen Beschaffenheit ist nach Herstellung des Grabens wieder herzustellen. Die Befahrbarkeit des Grünstreifens darf durch die Herstellung der Schottergräben nicht beeinträchtigt werden. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und die Einholung einer wasserrechtlichen Genehmigung im Einzelfall ist nicht erforderlich.
  - Sollte im Falle tieferliegender Gebäude eine Geschossentwässerung über Freispiegelkanal nicht möglich sein, so sind private Hebeanlagen einzubauen.
  - Falls erforderlich ist zum Schutz gegen Vermassung eine Unterkerkerung in Form von wasserfesten Wannen o.ä. auszubilden.
  - Den Straßengrundstücken sowie den straßenaneigenen Entwässerungsanlagen dürfen keine zusätzlichen Oberflächen- bzw. sonstige Wässer zugeleitet, noch deren Abflüsse wiederverwendet zuzuführen.
  - Aus klimatischen Gründen und aus Gründen des Gewässerschutzes erfolgt der Ausschluss einer baulichen Nutzung im direkten Auebereich (private Flächen mit besonderen gründerischen Bestimmungen).
  - Der stattfindende Baubetrieb darf zu keiner Beeinträchtigung der zu erhaltenen alten Baumreihe und des jungen Erlenbestandes führen.
- Sonstige Festsetzungen**
  - Vom jeweiligen Bauherrn sind vor Baubeginn zwingend gründungstechnische Untersuchungen durch ein Fachplanungsbüro vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens des Ing.-Büro IBR, Homburg können ebenfalls zusätzlich herangezogen werden. Das Gutachten kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Baubteilung eingesehen werden.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung PlanzVO

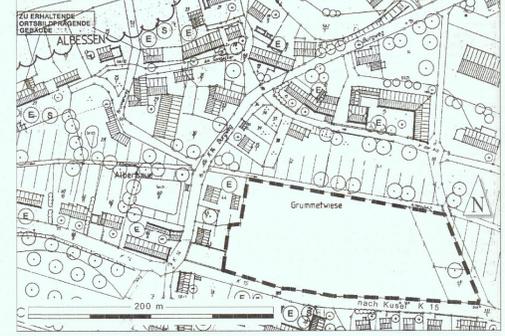
(Die nachstehenden Zahlwerte sind lediglich Beispiele und dienen zur Erläuterung der im zeichnerischen Teil an Ort und Stelle stehenden rechtsverbindlichen Festsetzungen.)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	Erhaltung von Bäumen
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)	Anpflanzen von Bäumen (Standort nicht eingemessen)
z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
z.B. 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)	Öffentliche Flächen mit besonderen gründerischen Bestimmungen
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)	Private Flächen mit besonderen gründerischen Bestimmungen
o offene Bauweise	Sonstige Planzeichen
SD/WD Satteldach / Walmdach	Grenze des Geltungsbereiches
TH Maximale Traufhöhe über Straße	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde, bzw. des Versorgungsträgers
Baugrenze	Regenwasserleitung
Firstrichtung	Elektro-Freileitung 20 kv, mit beidseitigem Schutzstreifen von jeweils 10 m, von Bebauung freizuhalten
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Flächen für die Ver- und Entsorgung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußgänger	Höhenlinie, Höhe ÜNN
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	Maßangaben, in m
Öffentliche Grünfläche	Flurstücksnummer
Private Grünfläche	Geplante Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Fließgewässer
	Gittermastfreistation "Post"
	Gittermast Nr. 12 Pos. 236-01
	Doppelholzmast mit Schalter, Nr. 13
	Art der baulichen Nutzung
	max. Geschosse
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Bauweise
	Dachform, zulässiger Bereich der Dachneigung
	Maximale Traufhöhe

## Verfahrensvermerke

- Der Ortsbürgermeister von Albesen hat in seiner Sitzung am 20.11.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Grummetwiese" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
  - Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 25.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.11.1998 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 16.11.1998 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
  - Der Gemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.2000 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.
  - Der Gemeinderat hat am 23.03.2000 die Annahme des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung und Textlichen Festsetzungen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. Mai 2001 bis einschließlich 25. Juni 2001 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2001 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
  - Während der öffentlichen Auslegung gingen keine abwägungsrelevante Anregungen und Bedenken beinhaltende Stellungnahmen ein.
  - Der Gemeinderat hat am 31.07.2001 diesen Bebauungsplan mit Begründung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 88 LBAuO i.V. mit § 24 GemO).
  - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
- Albesen, 08.08.2001
- Ortsbürgermeister
- Albesen, 20.09.2001
- Ortsbürgermeister
- Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf § 215 f BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## LAGE DES NEUBAUGEBIETES



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planninhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
  - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).
  - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
  - Landespflegegesetz (LPfG) vom 01.05.1997 (GVBl. S. 70).
  - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 880).
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889).
  - Landwassergesetz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11).
- alle Gesetze in ihren zur Zeit geltenden Fassungen

12.09.96	Informationsveranstaltung	Maßstab:	Plan-Nr.:	Projekt-Nr.:
17.10.96	Aufstellungsbeschluss	M.: 1:500	7	
31.10.97	Entwurf	Plangröße:	Datum:	Bearbeiter:
26.11.98	Genehmigungsfassung	DIN A1	10.09.2001	P / S
20.06.00	Genehmigungsfassung, geändert			
10.11.00	Genehmigungsfassung, geändert			
10.04.01	Genehmigungsfassung, geändert			
10.09.01	Genehmigungsfassung			

**BEBAUUNGSPLAN "GRUMMETWIESE" GENEHMIGUNGSFASSUNG**

GEMEINDE ALBESSEN  
VERBANDSGEMEINDE KUSEL  
LANDKREIS KUSEL

architekturbüro  
detlef scheidt  
kusel

architekt dipl.-ing.(th) detlef scheidt  
Innere Straße 36  
66869 Kusel  
telefon 06381/40303 fax40381